

Stand: 15.November 2013

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind- neben den besonderen Bedingungen für die einzelnen Leistungen- die Grundlage aller mit Mergus GmbH (im Folgenden "Mergus" genannt) geschlossenen Verträge und von Mergus erstellten Angebote und Dienstleistungen, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.

Änderungen der AGB können von Mergus jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website von Mergus (www.virtualoffice-vienna.com) abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt).

1.1. Vertragsbestandteile

Sämtlichen Vertragsverhältnissen der Mergus liegen neben den genannten Geschäftsbedingungen ein jeweils gültiger Mietvertrag, die jeweiligen Bestellunterlagen und das vom Kunden angenommene Vertragsangebot sowie die jeweils geltenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG) zugrunde.

1.2. Nebenvereinbarungen

Die Parteien halten fest, dass mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag nicht bestehen und Modifikationen des Vertrages nur in schriftlicher Form erfolgen können. Erklärungen des Mieters können dem Vermieter gegenüber nur schriftlich abgegeben werden.

1.3. Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung aus wichtigem Grund

Wird in der Auftragsbestätigung keine Vertragsdauer festgelegt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist (Kündigung jeweils zum Monatsletzten) möglich. Zeitlich nicht befristete Verträge können nach Ablauf eines Jahres von beiden Vertragspartnern nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Kündigung jeweils zum Monatsletzten) aufgekündigt werden.

Den Vertragsparteien bleibt es jedenfalls vorbehalten, das vorliegende Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufzulösen. Einen wichtigen Grund zur fristlosen Vertragsauflösung stellt es insbesondere dar, wenn

- a) das vereinbarte Nutzungsentgelt samt allfälliger Werterhöhungen trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder teilweise an Mergus nicht bezahlt ist;
- b) der Kunde trotz Setzung einer Frist von 14 Tagen die vereinbarte Kaution nicht leistet.
- c) die dem Kunden zur Verfügung gestellten Leistungen trotz Abmahnung vertragswidrig verwendet werden oder ganz oder teilweise entgegen den Bestimmungen des Vertrages Dritten überlassen werden;
- d) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird; Im Falle der körperlichen Vermietung einer Geschäftsräumlichkeit steht Mergus jederzeit das Recht zu, den Vertrag im Sinne der Bestimmungen des §1118 AGBG fristlos aufzulösen (insb. bei erheblich nachteiligem Gebrauch).

Bei Kündigung zeitlich befristeter Verträge ohne wichtigen Grund wird mit dem Stichtag der Kündigung die für die gesamte Vertragsdauer vereinbarte Vergütung fällig. Bei Kündigung zeitlich unbefristeter Verträge wird die bis zum Stichtag der Kündigung erbrachte Leistung durch Mergus in Rechnung gestellt, die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, z.B. aus Schadenersatz, bleibt Mergus vorbehalten. Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung trotz erfolgter Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zur Gänze oder auch nur teilweise im Verzug, kann Mergus bei Aufrechterhaltung des Vertrages weitere Leistungen zurückhalten

1.4. Haftungsumfang und Risikoverteilung

Der Kunde haftet für die an Mergus übergebenen Daten und Informationen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit, und hält Mergus gegen allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Weiters haftet der Kunde dafür, dass die an Mergus übergebene Aufgabenstellung rechtlich zulässig ist. Dies betrifft auch den Inhalt von an Mergus übergebenen körperlichen Gegenständen (etwa Pakete, Briefe), da diese von Mergus nicht geöffnet werden. Mergus haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der Daten und Informationen Dritter, die an den Kunden weitergegeben werden. Mergus haftet für Schäden seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Ersatz von Folgeschäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist in jedem Fall ausgeschlossen.



Stand: 15.November 2013

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.5. Gebühren, Preise und Zahlung

Sämtliche aus Anlass der Errichtung dieses Vertrages anfallenden Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben aller Art trägt alleine der Kunde.

Alle angegebenen Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die genannten Preise gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Allfällige Vertragsgebühren sowie Kosten für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Änderung oder Neueinführung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (Kollektivvertrag, Steuern, etc.) ist Mergus berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Diese Anpassungen, die auch bereits bestehende Verträge betreffen, werden dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt und treten ein Monat nach Bekanntgabe in Kraft. Im Übrigen gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungskonditionen.

1.6. Fälligkeiten Entgelte

Sofern in den besonderen Bedingungen oder in separaten Verträgen nichts anders vereinbart wurde, sind alle Entgelte aus Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mieten) samt allem Anhang im Voraus monatlich jeweils am 1. eines Monats zu entrichten. Einmalleistungen, wie insbesondere die Abrechnung von verbrauchsabhängigen Gütern (z.B. Telefongebühren, Konferenzraumnutzung, Sekretariatsleistungen, u.ä.) sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Im Fall seines Verzuges verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung von 12 % Verzugszinsen ab Fälligkeitstag. Ebenso hat der Kunde Mergus sämtliche weitere durch den Verzug erwachsende Nachteile zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere Inkassospesen, Mahnkosten, sowie sonstige durch die Betreibung der Forderung entstehende Kosten wie Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltskosten u.ä.

1.7. Rechtsnachfolge des Vermieters

Der Mieter stimmt bereits jetzt zu, dass Rechtsnachfolger auf Vermieter-Seite, unabhängig von der grundbücherlichen Einverleibung ihrer Rechte, mit der bloßen Anzeige der Rechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten eintreten.

1.8. Irrtum und Geschäftsgrundlage

Die Parteien verzichten darauf, den Vertrag wegen Irrtums oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten.

1.9. Geheimhaltung und Datenschutz Geheimhaltung:

- a) Der Auftraggeber und Mergus sowie von den Vertragsparteien eingesetzte Mitarbeiter und Dritte werden über alle ihnen im Rahmen bzw. anlässlich des jeweiligen Auftrages zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren.
- b) Mergus wird die zur Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Daten und weiteren Hilfsmittel des Kunden mit Sorgfalt behandeln und alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten bzw. deren Respektierung durch die zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter bzw. Dritte sicherstellen.
- c) Unterlagen, Dokumentationen und sonstige Papiere mit vertraulichem Inhalt dürfen von den Vertragsparteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei weder ganz noch teilweise kopiert oder an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden.
- d) Die oben aufgeführte Geheimhaltungsverpflichtung der Vertragsparteien bleibt auch nach Beendigung der einzelnen Vertragsleistungen sowie nach dem Ende der gesamten vertraglichen Zusammenarbeit bestehen.

Datenschutz:

Mergus und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, personenbezogene Daten weder unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, noch sie bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese, auf dem Datenschutz beruhende Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages fort.

1.10. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen rechtsunwirksam sein, ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine Vertragslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall schon jetzt, den Vertrag durch eine dem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unvollständigen Vertragsbestimmung entsprechende wirksame Vertragsbestimmung zu ergänzen.



Stand: 15. November 2013

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.11. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Normen über das internationale Privatrecht anzuwenden. Dies gilt auch für die Fragen des Zustandekommens dieses Vertrages sowie für die rechtlichen Folgen seiner Nachwirkung.

1.12. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien als Gerichtsstand vereinbart.

2. Besondere allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Bürodienstleistungen

2.1. Bürodienstleistungen

- 1) Mergus hat die Dienstleistungen zu erbringen, die im Angebot beschrieben sind. Alle als Bürodienstleistungen bezeichneten Dienstleistungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit unseres Personals. Mergus wird sich bemühen, Anfragen zu frühestmöglichen Zeitpunkt nachzukommen, kann jedoch nicht für Verzögerungen verantwortlich gemacht werden.
- 2) Fair use: falls Mergus zu der Überzeugung gelangt, dass eine Anfrage nach Bürodienstleistungen das normale Maß überschreitet, behalten Mergus sich das Recht vor, zusätzliche Gebühren zum vereinbarten Gebührensatz für die zur Ausführung der Dienstleistungen notwendige Zeit in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde nach einmaliger Aufforderung die Inanspruchnahme der Leistung nicht auf ein normales Maß reduziert.
- 3) Für den Fall, dass Mitarbeiter von Mergus aufgrund von Weisungen seitens des Kunden tätig geworden sind, ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall gelten die Mitarbeiter von Mergus auch gegenüber Dritten als Mitarbeiter des Kunden. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers sowie das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern bleibt Mergus vorbehalten. Eine außerordentliche Kündigung wegen Fehlern der Mitarbeiter von Mergus bei der Durchführung von Bürodienstleistungen ist ausgeschlossen.

2.2. Zur Verfügung gestellte Hardware, Möbel oder sonstiges Equipment

1) Von Mergus zur Verfügung gestellte Hardware oder sonstiges Equipment bleibt – wenn mit dem Kunden nicht ausdrücklich et-

- was anderes vereinbart wurde im Eigentum von Mergus und ist bei Beendigung des Vertrages oder einzelner Zusatzdienste an Mergus zu retournieren.
- 2) Der Kunde hat die ihm von Mergus überlassenen Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und zu nutzen sowie vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen. Wertmindernde Mängel, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, hat der Kunde zu ersetzen. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls ist eine entsprechende Verlust- oder Diebstahlsanzeige schriftlich beizubringen.
- 3) Der Kunde ist verpflichtet, nach Vertragsbeendigung den Zugang zu den im Eigentum von Mergus stehenden Geräten und deren Entfernung durch Mergus nach entsprechender Vorankündigung zu ermöglichen.
- 4) Die dafür gemäß dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis erlegte Kaution wird erst nach festgestellter mängelfreier Rückgabe sämtlicher Hardware bzw. sonstigen Equipments refundiert. Wertmindernde Mängel, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, hat der Kunde zu ersetzen.

2.3. Wartungsarbeiten

1) Der Kunde hat Störungen unverzüglich an Mergus zu melden und den Zutritt zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten nach Vorankündigung zu ermöglichen. Bei Verletzung dieser Verständigungs- und/oder Mitwirkungspflicht, übernimmt Mergus für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung und/oder Mitwirkung resul-



Stand: 15.November 2013

2. Besondere allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Bürodienstleistungen

tieren (z.B. Kosten einer vom Kunden beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

2) Die Entstörung durch Mergus ist dem Kunden gesondert zu verrechnen, wenn die Störung in den Räumlichkeiten des Kunden durch diesen oder Dritte verursacht wurde und nicht Mergus bzw. deren Erfüllungsgehilfen zurechenbar sind oder wenn die Störung von einer kundenseitigen Einrichtung oder von einem an die Anlage angeschlossenen Gerät ausgeht, das nicht im Eigentum von Mergus steht. Mergus ist außerdem zur Verrechnung des Entstörungsversuches berechtigt, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich keine Störung vorliegt.

2.4. Übertragung des Vertragsverhältnisses

- 1) Der Kunde ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Mergus berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner.
- 2) Übernimmt ein Dritter eine Leistung, ohne dass Mergus hierzu ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet der Kunde ab Übernahme nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche neben dem Kunden, der aus Vertragsrecht haftet.
- 3) Rechte und Pflichten von Mergus aus diesem Vertrag können ganz oder zum Teil ohne Zustimmung des Kunden an mit Mergus verbundene Unternehmen übertragen werden. Mergus wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.

2.5. Gewährleistung

- 1) Bei Leistungen an Hardware und Software erbringt Mergus die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das mit den vom Kunden beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Mergus übernimmt keine Gewähr, dass mit den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Kunden erfüllt werden.
- 2) Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von Mergus entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung wer-

- den einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert angezeigt hat. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.
- 3) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von Mergus bewirkter Anordnung, ungenügender Einrichtung, Reparatur und Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von Mergus angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, es sei denn der Mangel war bereits bei der Übergabe vorhanden.

2.6. Haftung

- 1) Wird eine vereinbarte Leistung nicht oder verspätet erbracht, beschränkt sich die Haftung von Mergus darauf, dem Kunden einen angemessenen Teil der entsprechenden Gebühren gutzuschreiben oder zu erstatten. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn Mergus hierbei vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt hat. In allen anderen Fällen ist die Haftung für Handlungen und Unterlassungen auch der Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 2) Mergus haftet auch nicht für Schäden, die durch die Nichterbringung von Dienstleistungen infolge höherer Gewalt, mechanischer Defekte, Streiks, Verzugs, Personalmangel oder aus sonstigen Gründen entstehen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 3) Unter keinen Umständen haftet Mergus für Auftragsverluste, Gewinnausfälle, nicht erfolgte erwartete Ersparnisse, Datenverluste oder -schäden, Ansprüche Dritter oder jegliche Folgeschäden.
- 4) Mergus übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldebehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter entstehen.



Stand: 15.November 2013

2. Besondere allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Bürodienstleistungen

- 5) Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Kunden ist jeder Ersatz für dadurch entstandene Schäden ausgeschlossen.
- 6) Weiters übernimmt Mergus keine Haftung für Verlust oder Veränderung von Daten, die aus der Installation oder Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste entstehen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mergus bzw. der von Mergus beauftragten Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7) Der Kunde verpflichtet sich, Mergus hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhaften Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Kunden ergeben. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlende Strafen und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung umfasst.
- 8) Der Kunde ist für die Versicherung seines eigenen, in die zur Verfügung gestellten Geschäftsbüros mitgebrachten Eigentums sowie für die Haftung gegenüber seinen Angestellten und Dritten zuständig.

3. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagesbüros (soweit zutreffend)

3.1. Benützung des Mietgegenstandes 3.1.1. Anzeigepflicht

Der Mieter hat allfällige Schäden im Mietobjekt, an den allgemeinen Teilen des Hauses und den allgemeinen Einrichtungen ohne Verzug dem Vermieter zu melden. Für Schäden, die infolge nicht umgehender Anzeige entstanden sind, haftet der Mieter, sofern eine rechtzeitige Anzeige den Schaden geringer gehalten hätte.

3.1.2. Veränderungen und Erweiterungen

Die Vornahme aller baulichen Veränderungen durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Für etwaige Schäden haftet ausschließlich der Mieter, auch wenn die Zustimmung des Vermieters zur Veränderung erteilt wurde. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters darf der Mieter außerhalb des Mietobjekts insbesondere keine Sonnenschutzjalousien, Rollos, feste oder bewegliche Verkleidungen der Balkongitter, Fernsehantennen, Klimaanlagen, Konvektoren, Beleuchtungskörper, Lichtreklamen, Steckschilder, Namens- oder Firmentafeln anbringen, soweit im Einzelfall nicht eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift dies dem Mieter gestattet.

3.1.3. Durchsetzung von Mietrechten

Wird der Mieter im Genuss der Mietrechte gestört, ist er berechtigt, seine Ansprüche gegen den Störer selbst unmittelbar klageweise durchzusetzen. Der Mieter verzichtet im Gegenzug darauf, vom Vermieter Abhilfeleistungen, namentlich die Einleitung gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Verfahren, zu fordern.

3.1.4. Verzicht des Mieters auf Aufwandersatz

Die Bestimmungen des § 1096 ABGB bezüglich der Instandhaltungspflicht des Vermieters sind ebenso ausgeschlossen wie die Bestimmungen des § 1097 ABGB (Ersatz von Aufwendungen).

3.1.5. Betretungsmöglichkeit des Mietgegenstands

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit das Betreten des Mietgegenstandes zu ermöglichen, dasselbe gilt für Personen, die im Mietgegenstand ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen müssen (Rauchfangkehrer oder andere Handwerker).

3.2. Weitergabe/Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder anderweitig Dritten gänzlich oder teilweise zu



Stand: 15.November 2013

3. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagesbüros (soweit zutreffend)

überlassen. Jede Weitergabe ist unwirksam und unstatthaft. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

3.3. Rückgabe des Mietgegenstandes

Nach Ablauf der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter das Mietobjekt in sehr gutem Zustand zurückzugeben. Die Kaution dient auch zur Abdeckung der Kosten hierfür erforderlicher Arbeiten.

3.4. Schlüssel

Der Vermieter übergibt dem Mieter anlässlich des Vertragsabschlusses 1 Schlüssel. Weitere Schlüssel hat der Mieter auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Im Falle des Verlustes eines Schlüssels hat der Mieter ein neues Schloss einbauen zu lassen, bei Vorliegen einer Zentralsperranlage trägt der Mieter die Kosten der Umstellung. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der Mieter die ihm für die Sperranlage übergebenen Schlüssel anlässlich der Beendigung des Mietverhältnisses nicht vollständig retournieren kann.

4. Besondere allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsvertrag und Bestandvertrag bzgl. virtuelles Büro

4.1. Mietgegenstand

Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur der Innenbereich des Mietgegenstandes vermietet ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der spezifischen von Mergus angebotenen Bürodienstleistungen, der Bestandgegenstand bzw. Teile davon samt Infrastruktur, gleichzeitig von Mergus mehreren Nutzern zur Verfügung gestellt werden kann. Sollte ein Kunde die ausschließliche Nutzung eines Bestandgegenstandes wünschen, muss dies ausdrücklich vereinbart und schriftlich in einem neuen Vertrag festgehalten werden. Das Nutzungsentgelt ist ebenfalls diesem Umstand entsprechend anzupassen und schriftlich neu zu vereinbaren

4.2. Geschäftszweck und Verpflichtungen des Kunden

Die vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen werden diesem ausschließlich für geschäftliche Zwecke seines Unternehmens und der hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten zur Verfügung gestellt. Mergus behält sich hierzu vor, die Richtigkeit und tatsächliche Ausübung des bekanntgegebenen Geschäftsbetriebes des Kunden zu überprüfen und gegebenenfalls den Abschluss eines Büro-Dienstleistungsvertrages abzulehnen. Die Nutzung des Mietgegenstandes zu anderen Zwecken ist dem Kunden untersagt.

4.3. Abtretungs- und Untermietverbot

Dem Kunden ist es untersagt, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters den Mietgegenstand entgeltlich oder unentgeltlich ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

5. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen, Videokonferenzen, Seminar- und Besprechungsraumvermietung

5.1. Teilnehmerzahl

Der Kunde muss Mergus die endgültige Zahl der Teilnehmer spätestens 7 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Abweichungen der Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der als endgültig gemeldeten Zahl können nicht berücksichtigt werden und gehen zu Lasten des Kunden. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Überschreitungen müssen vorher mit Mergus abgestimmt werden. Bei Unterschreiten der im Auftrag be-



Stand: 15.November 2013

5. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen, Videokonferenzen, Seminar- und Besprechungsraumvermietung

stätigten Personenanzahl, behält sich Smart Office das Recht vor, den bestätigten Veranstaltungsraum, der Personenanzahl entsprechend, einen geänderten Veranstaltungsraum zur Verfügung zu stellen bzw. für den Umsatzausfall eine entsprechende Raummiete in Rechnung zu stellen.

5.2. Stornogebühren

Im Falle einer kompletten Stornierung gelten folgende Bedingungen:

- Bei Stornierung bis 6 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn werden 30% des entgangenen Umsatzes verrechnet.
- Bei Stornierung 6 bis 2 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn werden 50% des entgangenen Umsatzes verrechnet.
- Bei Stornierung am Vortag bzw. am Tag der Veranstaltung werden alle gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt

5.3. Haftung Verlust, Beschädigung, technische Einrichtungen

Der Auftraggeber hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie für die Verluste oder Beschädigungen die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Auftraggeber, hierfür die entspre-

chenden Versicherungen abzuschließen. Der Vermieter kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

Soweit Mergus für den Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen und für Rechnung des Kunden, der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt Mergus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

5.4. Mitnahme von Speisen und Getränke

Der Auftraggeber darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

5.5. Sicherheitsbestimmungen, Gefährdung

Offenes Licht, Feuer, Tischfeuerwerk sowie rauchentwickelnde Geräte und Gegenstände sind in allen Räumlichkeiten nicht gestattet. Die ausgeschilderten Fluchtwege sind absolut freizuhalten.

Hat Mergus begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht sowie im Falle höherer Gewalt, kann er die Veranstaltung absagen.